

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 24.02.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 24. Febr. 1904.) 6. Stück.

Inhalt:

- N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1904, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

N^o 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

Oldenburg, den 2. Februar 1904.

Nachdem die Regierungen der Bundesseestaaten den Erlaß neuer Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs vereinbart haben, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachfolgenden, die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs regelnden Bestimmungen:

§. 1.

In das nach §. 519 des Handelsgesetzbuchs zu führende Tagebuch ist, außer den im §. 520 ebenda und durch sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Eintragungen, nachstehendes einzutragen:

a) vor Beginn jeder Reise:

1. die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen;
2. der Tiefgang des Schiffes vorn und hinten;

b) von Tag zu Tag:

die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, Ablenkung und Abtrift;

c) im eintretenden Falle:

1. die durch das Lot ermittelte Bodenbeschaffenheit;
2. die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;
3. die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffes bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen;
4. jede Einnahme von Trinkwasser, tunlichst mit kurzer Angabe der Herkunft des Wassers;
5. Erkrankungen, wenn sie bei einer auf dem Schiffe beschäftigten Person eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, oder wenn sie den Tod des Erkrankten oder dessen Ausschiffung zur Folge haben, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinungen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung von dem Schiffsarzt in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen ist;
6. alle an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen;
7. alle von den Gesundheitsbehörden der auf einer Reise berührten Hafenplätze vorgenommenen Be-

- sichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen usw.;
8. jede auf Grund des §. 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 dem deutschen Konsul erstattete Meldung, betreffend die Verbringung von Frauenspersonen zu Unzuchtzwecken;
 9. ein Vermerk, daß der Kapitän gemäß §. 70 Nr. 11 der Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 die zur Sicherung des Nachlasses der an Bord verstorbenen Auswanderer erforderlichen Maßnahmen getroffen und das vorgeschriebene Nachlaßverzeichnis aufgenommen hat, sowie ein Vermerk darüber, welchem Konsul das Nachlaßverzeichnis übergeben worden ist.

§. 2.

Bei der Eintragung von Geburten und Sterbefällen (§. 61 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes usw. vom 6. Februar 1875) sind die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Ortes zu machen, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles sich befand.

§. 3.

Das Tagebuch ist nach einem Muster zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Spalten einer der Anlagen I und II enthält.

Das Tagebuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern, sowie Radierungen sind unstatthaft. Etwaige Änderungen der Eintragungen sind

durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen.

§. 4.

Das Tagebuch ist während 5 Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§. 5.

Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Tagebuchs zu sorgen.

§. 6.

Der Kapitän ist verpflichtet, einen Abdruck der in der Anlage III enthaltenen „Zusammenstellung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs“ an Bord zu führen.

Anlage III.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Bestimmungen der §§. 519, 520 des Handelsgesetzbuchs werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht durch eine andere Vorschrift mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 8.

Die auf Grund des §. 521 des Handelsgesetzbuchs ergangenen Bestimmungen, betreffend die Führung des Tagebuchs auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergl.), bleiben unberührt.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. April 1904 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1890, betreffend die Führung des Schiffsjournals auf den Rauffahrteischiffen, außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 2. Februar 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Mücke.

Tagebuch des deutschen Schiffes

Anlage I.

19.....
denten..... auf der Reise von nach

Stunden. Vn.	Wind.	Gezierter Kurs.	Wirkst.	Absehung.	Wirkweisender Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand bei den Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								



Wirkweisung

Schiffsort nach Loggrechnung

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung

Nm.

1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Landesbibliothek Oldenburg

17. 11. 1877



Tagebuch des deutschen Schiffes

Anlage II.

19.....
denten..... auf der Reise von nach

Stunden.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abstrif.	Abseifung.	Wahrer Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand bei den Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
Vn.								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								



Richtweisung

Schiffsort nach Loggrechnung

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung

Nm.

1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								



Zusammenstellung

der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

I.

Verpflichtung zur
Führung des
Tagebuchs.

Auf jedem deutschen Rauffahrteischiffe muß ein Tagebuch geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind (Handelsgesetzbuch §. 519 Abs. 1).

II.

Inhalt des Tage-
buchs.

In das Tagebuch sind insbesondere einzutragen:

A. Vor Beginn jeder Reise:

1. die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen (Bekanntmachung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs*) vom 2. Februar 1904 §. 1. a. Nr. 1);
2. der Tiefgang des Schiffes vorn und hinten (Tagebuchverordnung §. 1. a. Nr. 2).

B. Von Tag zu Tag:

1. die Beschaffenheit von Wind und Wetter (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 1);
2. die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Entfernungen sowie die bei Berichtigung

*) Die Bekanntmachung ist im weiteren kurz als „Tagebuchverordnung“ bezeichnet.

- ordnung §. 58) hat dieses das Ergebnis der Untersuchung in das Schiffstagebuch einzutragen;
8. der Befund über die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Untersuchung der Beschaffenheit und Haltbarkeit der Fuß-, Spring- und Handpferde von sämtlichen Raaren und vom Klüverbaum sowie der Vermerk über eine etwaige Erneuerung derselben (§. 43 der abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften §. 37 der See-Berufsgenossenschaft (Ausgabe 1903), für Dampfer Segelschiffe *);
9. die vorgeschriebene periodische Untersuchung der Boote auf Seetüchtigkeit, das in bestimmten Zwischenräumen vorgeschriebene Ausschwingen derselben, die hierbei festgestellte Bereitschaft zum sofortigen Aussetzen, etwaige bei dem Ausschwingen gefundene Mängel sowie die Gründe einer etwaigen Verzögerung (§§. 13, 15 der Unfallverhütungsvorschriften, §. 46 Abs. 2 der Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe vom 14. März 1898**);
10. der Befund über die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Untersuchung der Beschaffenheit der Rettungsgürtel (Anl. III §. 14 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschriften, §. 51 Abs. 3 der Vorschriften über Auswandererschiffe);
11. die bei der vorgeschriebenen jährlichen Revision der Barometer an Bord außerhalb der großen Klüsterfahrt beschäftigter Schiffe vorgefundenen Mängel

*) Die Vorschriften sind im weiteren kurz als „Unfallverhütungsvorschriften“ bezeichnet.

***) Die Vorschriften sind im weiteren kurz als „Vorschriften über Auswandererschiffe“ bezeichnet.

sowie die Feststellung ihrer sofort bewirkten Abstellung (§. 68
§. 56 der Unfallverhütungsvorschriften);

12. der Verschluß der Türen in den wasserdichten Schotten der Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt (§. 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften für Dampfer);
13. die Straffestsetzungen des Seemannsamts wegen Verstoßes gegen die von der See-Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften, betreffend Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen sowie Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Die Eintragung erfolgt durch das Seemannsamt. Den zur Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften bestellten technischen Aufsichtsbeamten sowie den als solche sich legitimierenden Rechnungsbeamten der See-Berufsgenossenschaft und dem Seemannsamt ist das Tagebuch auf Verlangen zur Einsicht und zur Eintragung der Straffestsetzung vorzulegen (See-Unfallversicherungsgesetz §§. 118 Abs. 3, 122 Abs. 2, 123);
14. jede Einnahme von Trinkwasser, tunlichst mit kurzer Angabe der Herkunft des Wassers (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 4); Wasser, Proviant
und Heilmittel.
15. eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke mit der Angabe, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie eingetreten ist (Seemannsordnung §. 57 Abs. 1, 2);
16. die beim Kapitän angebrachte Beschwerde eines Schiffsmanns über ungenügenden oder verdorbenen Proviant unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung §. 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (See-

mannsordnung §. 114 Nr. 12). Im Falle von gleichartigen Beschwerden beim Seemannsamte (Seemannsordnung §. 58) hat dieses das Ergebnis der Untersuchung in das Schiffstagebuch einzutragen;

17. das Ergebnis der vorgeschriebenen Prüfung der Arzneimittel, der sonstigen Hilfs- und der Lebensmittel zur Krankenpflege (§. 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Dezember 1898 über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten);
18. die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 3, Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 61 ff., §. 68), wobei die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Ortes, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles sich befindet, zu machen und die in der hier angehängten Anweisung zusammengestellten näheren Bestimmungen zu beachten sind;
19. die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 3, vergl. auch Seemannsordnung §§. 126, 127);
20. die Gründe für eine Verzögerung oder Unterlassung der Anmusterung eines Schiffsmanns*) (Seemannsordnung §. 13);
21. die Veränderungen im Personale der Schiffsbesatzung (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 2), insbesondere auch a) die Herabsetzung eines Schiffsmanns**) im

Personalverhältnisse an Bord.

*) Die für den Schiffsmann geltenden Vorschriften finden, soweit nicht ein anderes gesagt ist, auch auf die Schiffs-offiziere Anwendung (Seemannsordnung §. 3 Abs. 2).

**) Diese Befugnis des Kapitäns besteht nicht gegenüber den Schiffs-offizieren.

Ränge, wenn derselbe zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, die die Anordnung begründenden Tatsachen und die damit verbundene verhältnismäßige Verringerung seiner Heuer nebst dem Vermerke, daß und wann die getroffene Anordnung dem Beteiligten vorgelesen worden ist. Die Eintragung und Vorlesung ist sobald als tunlich zu bewirken. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit (Seemannsordnung §. 43).

Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen;

- b) die Entlassung eines Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit sowie der Grund der Entlassung, wenn diese aus einem der in der Seemannsordnung §. 70 Abs. 1 Nr. 2—5 angegebenen Anlässe erfolgt. Die Eintragung muß spätestens geschehen, bevor der Schiffsmann das Schiff verläßt. Auf Verlangen ist ihm eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen (Seemannsordnung §. 70 Abs. 2). Die Unterlassung der Eintragung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung §. 114 Nr. 12);

22. jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, deren sich ein Schiffsmann schuldig macht (Seemannsordnung §. 96, vergl. auch Vorschriften über Auswandererschiffe §. 70 Nr. 2); die Eintragung ist mit genauer Angabe des Sachverhalts, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Von dem Inhalt ist dem Schiffsmann unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 96 der Seemannsordnung Mitteilung zu machen; auf Verlangen ist ihm eine

Abchrift der Eintragung auszuhändigen. Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Tagebuch anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine strafrechtliche Verfolgung des Schiffsmanns wegen Verletzung der Dienstpflicht ein, soweit nicht im Falle des §. 96 Abs. 2 Nr. 3 der verletzte Schiffsmann darauf anträgt (Seemannsordnung §. 98);

23. jede vom Kapitän zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes getroffene Verfügung mit Angabe der Veranlassung (Seemannsordnung §§. 91, 92). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung §. 114 Nr. 12);
24. die Anordnungen des Kapitäns gegen einen Schiffsmann, welcher ohne seine Erlaubnis Güter, Waffen oder Munition, Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak oder Tabakwaren, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt (Seemannsordnung §§. 87, 88, 89). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung §. 114 Nr. 12);
25. die Beschwerde eines Schiffsmanns über ungebührliches Betragen des Vorgesetzten oder anderer Mitglieder der Schiffsmannschaft unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung §. 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abchrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung §. 114 Nr. 12);

26. der bei dem Kapitän zu Protokoll oder schriftlich eingelegte Einspruch eines Schiffsmanns gegen den Strafbescheid des Seemannsamts, wenn das Schiff vor Ablauf der zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung des Bescheids ab den Hafen verlassen hat (Seemannsordnung §. 124 Abs. 2). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch einzuhändigen;
27. jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, nebst kurzer Beschreibung des Unfalls (See-Unfallversicherungsgesetz §. 65 Abs. 1). Nach den Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamts vom 23. Dezember 1887 und 1. Oktober 1900 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1888 S. 8, 1900 S. 710) hat die Beschreibung des Unfalls in einem besonderen Anhange zum Tagebuch (Unfalljournal — $\frac{\text{§. 6}}{\text{§. 5}}$ Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften —) zu geschehen, während in das Tagebuch selbst nur ein kurzer, auf den Unfall bezüglicher Vermerk, bei gleichzeitigem Hinweis auf die betreffende Seite des Anhangs, aufzunehmen ist. Für die Beschreibung und den Anhang sind besondere Formulare vorgeschrieben. Der Kapitän hat dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift der Eintragung zu übergeben oder aber das Tagebuch zur Entnahme einer Abschrift, gegen Rückgabe binnen 24 Stunden, vorzulegen. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis

Gesundheitliche
Fürsorge.

zu 300 *M.* (See-Unfallversicherungsgesetz §§. 65 Abs. 3, 144);

28. Erkrankungen, wenn sie bei einer auf dem Schiffe beschäftigten Person eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, oder wenn sie den Tod des Erkrankten oder dessen Ausschiffung zur Folge haben, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinungen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung von dem Schiffsarzt in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen ist (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 5);
29. alle an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 6);
30. alle von den Gesundheitsbehörden der auf einer Reise berührten Hafenplätze vorgenommenen Besichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen usw. (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 7);
- Besondere Fürsorge für Auswanderer. 31. ein die Gründe angegebender Vermerk über die etwa notwendig gewordene Verringerung der Beföstigungsmengen für die Auswanderer, der vom Kapitän, dessen Stellvertreter und dem etwa vorhandenen Proviantverwalter zu unterzeichnen ist. Der Vermerk ist sofort einzutragen (§. 70 Nr. 6 der Vorschriften über Auswandererschiffe);
32. Zahl, Art, Zeit und Ort der auf Auswandererschiffen abgehaltenen Bootsübungen (§. 50 der Vorschriften über Auswandererschiffe);
33. Zuwiderhandlungen gegen die vom Kapitän eines Auswandererschiffs im Interesse der Sittlichkeit und Ordnung getroffenen Maßregeln (§. 70 Nr. 2 der Vorschriften über Auswandererschiffe, Seemannsordnung §. 98);

34. jede auf Grund des §. 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe dem deutschen Konsul erstattete Meldung, betreffend die Verbringung von Frauenspersonen zu Unzuchtzwecken (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 8);
35. ein Vermerk, daß der Kapitän gemäß §. 70 Nr. 11 der Vorschriften über Auswandererschiffe die zur Sicherung des Nachlasses der an Bord verstorbenen Auswanderer erforderlichen Maßnahmen getroffen und das vorgeschriebene Nachlaßverzeichnis aufgenommen hat, sowie ein Vermerk darüber, welchem Konsul das Nachlaßverzeichnis übergeben worden ist (Tagebuchverordnung §. 1. c. Nr. 9).

III.

Die Eintragungen müssen, soweit nicht die Umstände es hindern, täglich geschehen (Handelsgesetzbuch §. 520 Abs. 4). Zeitpunkt der Eintragungen.

IV.

Das Tagebuch wird unter Aufsicht des Kapitäns von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Kapitän selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmanne geführt (Handelsgesetzbuch §. 519 Abs. 2). Jedoch sind die Eintragungen unter II. C. Nr. 7, 15, 16, 21 a und b, 22, 23, 24, 25, 26 und 33 von dem Kapitän persönlich und nur im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter (dem Steuermann) zu bewirken. Bewirkung der Eintragungen.

V.

Das Tagebuch ist nach einem Muster zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und Muster des Tagebuchs.

2*

Gleichzeitigkeit mit
Art. I und II der
Tagebuchverordnung.

mindestens die Spalten einer der Anlagen I und II enthält (Tagebuchverordnung §. 3 Absf. 1).

VI.

Einrichtung des Tagebuchs und Eintragungswweise. Das Tagebuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radierungen sind unstatthast. Etwaige Änderungen und Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen (Tagebuchverordnung §. 3 Absf. 2).

VII.

Vollziehung der Eintragungen. Das Tagebuch ist von dem Kapitän und dem Steuer- mann, und zwar mindestens am Schlusse jeder Reise, zu unterschreiben (Handelsgesetzbuch §. 520 Absf. 5).

VIII.

Aufbewahrung des Tagebuchs. Das Tagebuch ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen (Tagebuchverordnung §. 4).

IX.

Rettung und Bergung des Tagebuchs. Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Tagebuchs zu sorgen (Tagebuchverordnung §. 5). Im Falle der Bergung hat der Strandvogt das Tagebuch an sich zu nehmen, dasselbe sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und es demnächst dem

Kapitän zurückzugeben (Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 § 11).

X.

Der Kapitän ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Zusammenstellung an Bord zu führen (Tagebuchverordnung §. 6).
Mitsführung der Vorschriften über das Schiffstagebuch.

Anweisung

in betreff

der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23 ff.) bestimmt im sechsten Abschnitt über die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen folgendes:

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. — — —

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. — — —

§. 68.

Wer den in den §§. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt. — — —

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

I. Beurkundung von Geburten.

1. Zur Anzeige einer Geburt ist in der Regel (nach §. 18 des Gesetzes) zunächst der eheliche Vater, sodann der Arzt oder jede andere Person, welche bei der Niederkunft zugegen war, endlich die Mutter, sobald sie dazu imstande ist, verpflichtet. Der Kapitän (Schiffer) hat daher, wenn er nicht etwa selbst bei der Geburt gegenwärtig war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß eine der verpflichteten Personen ihm mündlich die Anzeige der Geburt spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch ist zu vermerken:

- a) Ort der Geburt, Datum und Stunde derselben nach bürgerlicher Zeit;
- b) Geschlecht des Kindes;
- c) Vornamen des Kindes;
- d) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten muß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich sein.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Eintragung noch nicht fest, so können dieselben später angezeigt werden. Der Kapitän hat in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß dies erfolge, bevor Mutter und Kind das Schiff verlassen.

II. Beurkundung von Sterbefällen.

1. Zur Anzeige eines Sterbefalles ist in der Regel (nach §. 57 des Gesetzes) das Familienhaupt verpflichtet. Der Kapitän hat daher, falls er nicht selbst bei dem Todesfalle zugegen war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß das Familienhaupt, oder falls ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ihm mündlich die Anzeige des Sterbefalles spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch ist zu vermerken:

- a) Ort des erfolgten Todes, Datum und Stunde desselben nach bürgerlicher Zeit;
- b) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
- c) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
- d) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
- e) mutmaßliche Ursache des Todes.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften.

1. Bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen sind Datum und Stunde nicht nach

astronomischer Zeit, sondern nach bürgerlicher mittlerer Zeit desjenigen nach geographischer Breite und Länge tunlichst genau zu bezeichnenden Ortes zu vermerken, an welchem sich das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles befunden hat.

Demgemäß ist der Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen, und der Stundenzahl die Angabe der Tageszeit — vormittags, nachmittags, nachts — hinzuzufügen.

2. Der Kapitän hat sowohl bei Geburten, als bei Sterbefällen zu vermerken, ob er selbst dabei zugegen gewesen ist, oder wer ihm die Anzeige gemacht hat, und ob der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Sedenfalls ist Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden genau anzugeben, falls er nicht etwa zu den Schiffsoffizieren oder der Schiffsmannschaft gehört und dadurch dem Kapitän bekannt ist.

3. Nach §. 61 ist ferner die Eintragung vom Kapitän und zwei von ihm zugezogenen Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen zu unterzeichnen.

Eine große Sorgfalt wird insbesondere darauf zu verwenden sein, daß die Persönlichkeit der Mutter des Kindes, beziehungsweise die Persönlichkeit des Verstorbenen, oder aber eventuell die Persönlichkeit des Anzeigenden, mit der größtmöglichen Sicherheit festgestellt wird, und daß aus der Eintragung hervorgeht, daß und auf welche Weise die Überzeugung von der Persönlichkeit erlangt worden ist. Dies wird bei den zur Besatzung des Schiffes gehörigen Personen keine Schwierigkeiten haben, wohl aber bei Passagieren, wenn dieselben weder einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt sind, noch von einem Dritten, welcher einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt ist, refognosziert werden. In diesem Falle wird zu vermerken sein, welche Nachforschungen zur Feststellung der Persönlichkeit angestellt sind.

Anfrage A.
Anfrage B.

4. Mit Rücksicht auf das in vorstehendem Angeführte sind für die in das Tagebuch einzutragenden Beurkundungen die anliegenden Musterbeispiele entworfen.

A. 1. gibt ein Beispiel der Beurkundung der Geburt eines lebenden Kindes, mit Zuziehung des bei der Geburt zugegen gewesenen Schiffsarztes, und der Feststellung der Persönlichkeit der Mutter durch Anerkennung einer zur Schiffsmannschaft gehörigen, daher bekannten Person; A. 2. ein Beispiel im Falle einer Totgeburt, mit Recognition der Persönlichkeit der Mutter durch eine dritte Person, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit selbst erst legitimieren muß; A. 3. ein Beispiel im Falle einer Zwillingsgeburt, welche von dem ehelichen Vater mit beurkundet wird; A. 3a. den Vermerk über die Namen, welche die Kinder nachträglich erhalten haben.

B. 1. gibt ein Beispiel der Beurkundung eines Sterbefalles infolge der Anzeige und unter Zuziehung des Familienhaupts; B. 2. ein Beispiel in einem Falle mit zweifelhafter Persönlichkeit des Verstorbenen; B. 3. ein Beispiel im Falle der Verunglückung eines Schiffsmanns durch Ertrinken, zugleich ein Beispiel der Vertretung des erkrankten Kapitäns durch den Steuermann.

5. Von den im Tagebuch eingetragenen Beurkundungen, einschließlich der drei Unterschriften, hat der Kapitän (oder falls er verstorben oder verhindert ist, der Steuermann) zwei Abschriften zu fertigen; denselben ist folgende Überschrift zu geben:

Auszug aus dem Tagebuche des Schiffes („*Antonie*“, Heimatshafen: Hamburg). Kapitän: (*Ferdinand A.*). Reise: (von Hamburg nach Rio de Janeiro).

Darunter ist zu vermerken:

Die Übereinstimmung mit dem Tagebuche beglaubigt.
den

Ferdinand A.
Kapitän.

oder:

In Vertretung { durch Krankheit verhinderten } Kapitäns
des { verstorbenen } *Ferdinand A.*

Robert B.
Steuermann.

Von jeder Eintragung sind besondere Abschriften zu fertigen und zu beglaubigen. Beide Abschriften sind dem Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

6. Wenn mit Rücksicht auf die Anzahl der Personen, welche auf dem Schiffe befördert werden, bezw. befördert zu werden pflegen, und die Länge der Reisen, für welche es bestimmt ist, zu besorgen ist, daß durch die vollständige Eintragung der Geburten und Sterbefälle im Kontext des Tagebuchs die Übersichtlichkeit des letzteren leiden könnte, so kann folgendes Verfahren eingeschlagen werden. Dem Tagebuch ist am Schlusse ein Geburts- und ein Sterberegister, nach dem anliegenden Formulare vorgedruckt, anzuhäften. In diese sind dann die einzelnen Geburten und Sterbefälle einzutragen, und ist die Eintragung von dem Kapitän (bezw. Steuermann) und den von ihm zugezogenen beiden Personen in der dafür bestimmten Spalte durch ihre eigenhändige Unterschrift zu beurkunden, wie die als Musterbeispiele ausgefüllten Anlagen ergeben, in welche die unter A. B. gewählten Beispiele eingetragen sind. Außerdem ist aber im Kontext des Tagebuchs an dem betreffenden Tage der Geburt, bezw. des Sterbefalls unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer des Registers kurz Erwähnung zu tun. Es würde also z. B. unter dem 26. April 1903 im Tagebuche zu vermerken sein:

Heute, den 26. April 1903, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verheiratete *Anna Lange*, geborene *Lehmann*, ein Kind (Geburtsregister Nummer 1).

Anlage C.
Anlage D.

oder unter dem 1. Juni 1903:

Heute, den 1. Juni 1903, abends 11 Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verhehlchte *Marie Müller*, geborene *Neumann*, Zwillinge (Geburtsregister Nummer 3).

Heute, den 1. Juni 1903, morgens 6 Uhr nach bürgerlicher Zeit, starb *Gottlieb Schultz* (Sterberegister Nummer 2).

Von diesem Vermerk im Kontext des Tagebuchs und der betreffenden Nummer des Registers ist eine zweifache Abschrift zu fertigen, so, wie vorstehend zu 4 angeordnet worden, mit Überschrift und Beglaubigungsvermerk zu versehen und demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

7. Nach der Rückkehr des Schiffes in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch selbst der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies ist nach §. 11 des Gesetzes die untere Verwaltungsbehörde, sofern die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Musterbeispiele

für die Beurkundung von Geburten.

1. Heute, den sechszwanzigsten April neunzehnhundertunddrei, abends sieben ein halb Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, hat die Ehefrau des Passagiers, Arbeiter *Wilhelm Lange* aus Parchim, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, *Anna*, geborene *Lehmann*, ein Kind weiblichen Geschlechts, *Mathilde*, geboren. Beide Eltern sind lutherischer Konfession. Der mitunterzeichnete Schiffsarzt war bei der Entbindung gegenwärtig.

Die *Anna Lange* ist ihrer Persönlichkeit nach durch den Schiffsmann *Peter Lehmann* anerkannt.

Ferdinand A. *Robert B.* *Dr. Carl Müller.*
Kapitän. Steuermann. Schiffsarzt.

2. Gestern, den fünfundzwanzigsten Mai neunzehnhundertunddrei, morgens ein drei Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, hat nach Anzeige der verehelichten *Marie Hirsch*, geborenen *Otto*, aus Hamburg, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit durch Vorlegung des von der Polizeibehörde zu Hamburg am 1. April 1903 ausgestellten Passes legitimierte, in ihrer Gegenwart die ihr wohlbekannte unverehelichte Arbeiterin *Minna Katz*, wohnhaft in Lübeck, evangelischer Konfession, ein Kind männlichen Geschlechts geboren, welches in der Geburt verstorben ist.

Ferdinand A. *Robert B.* *Albert C.*
Kapitän. Steuermann. Steuermann.

3. Gestern, den ersten Juni neunzehnhundertunddrei, abends elf Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Reede von — lag, hat die Ehefrau des dem Kapitän wohlbekannten mitunterzeichneten Kaufmanns *Müller, Marie*, geborene *Neumann*, wohnhaft zu Berlin, ein Kind männlichen Geschlechts und demnächst ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welche noch keine Vornamen erhalten haben. Von den Eltern ist der Vater evangelisch, die Mutter katholisch.

Ferdinand A.
Kapitän.

Robert B.
Steuermann.

Siegfried Müller, Kaufmann,
wohnhaft in Berlin, Friedrichstr. Nr. 30.

3a. Heute, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertunddrei, sind den am ersten Juni dieses Jahres von der Frau *Marie Müller*, geborenen *Neumann*, geborenen Kindern die Vornamen *August* und *Emilie* beigelegt.

Ferdinand A.
Kapitän.

Robert B.
Steuermann.

Siegfried Müller, Kaufmann,
wohnhaft in Berlin.

Musterbeispiele

für die Beurkundung von Sterbefällen.

1. Gestern, den zehnten Mai neunzehnhundertunddrei, vormittags zehn Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, starb, wie der mitunterzeichnete Passagier *Wilhelm Mann*, welcher von dem Schiffsmann *Peter Thompsen*, anerkannt wird, anzeigt, seine Ehefrau *Bertha Mann*, geborene *Schmidt*, 30 Jahre alt, evangelisch, geboren zu Berlin, mutmaßlich an der Cholera. Ihre Eltern sind der Kaufmann *Max Schmidt* und dessen Ehefrau *Gertrud*, geborene *Fuchs*, wohnhaft in Potsdam.

Ferdinand A.

Kapitän.

Robert B.

Steuermann.

Wilhelm Mann, Tischler,
wohnhaft zu Stettin.

2. Heute, den ersten Juni neunzehnhundertunddrei, morgens sechs Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Reede von — lag, wurde ein Zwischendeckpassagier von dem unterzeichneten, dem Steuermanne bekannten Landwirt *Albert Meister* tot auf seiner Lagerstelle gefunden. Die mutmaßliche Todesursache ist Schlagfluß. Der Verstorbene war seiner Persönlichkeit nach niemandem bekannt. Nach dem in seinen Kleidern gefundenen Paß, ausgestellt unter Nr. 185 von der Königlichen Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903, ist es der Schuhmacher

Gottlieb Schultz, wohnhaft zu Magdeburg, 42 Jahre alt, evangelisch, unverheiratet. Der Name, Wohnort, Stand oder das Gewerbe seiner Eltern sind unbekannt.

Ferdinand A.
Kapitän.

Robert B.
Steuermann.

Albert Meister, Landwirt,
zuletzt wohnhaft zu Schöneberg bei Berlin.

3. Heute, den zehnten Juni neunzehnhundertunddrei, morgens acht ein Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten südlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, fiel der Schiffsmann *Peter Thomsen* vor den Augen des mitunterzeichneten Steuermanns *Robert B.* in das Meer und kam nicht wieder zum Vorschein. *Peter Thomsen* war wohnhaft in Eckernförde, 30 Jahre alt, evangelisch, mit *Amalie*, geborenen *N.*, verheiratet, ein Sohn des Fischers *Paul Thomsen* zu Schleswig. Der Name seiner Mutter sowie sein Geburtsort sind unbekannt.

Robert B.

Steuermann,

in Vertretung des erkrankten Kapitäns *Ferdinand A.*

Theodor M.
Maschinist.

Ludwig N.
Schiffsmann.

Anlage D.

Schiff

Eigenhändige Unterschrift
des Kapitäns (Steuermanns)
und der von ihm zugezogenen
beiden Personen.

*Ferdinand A., Kapitän.
Robert B., Steuermann.
Dr. Carl Müller, Schiffsarzt.*

*Ferdinand A., Kapitän.
Robert B., Steuermann.
Albert C., Steuermann.*

*Ferdinand A., Kapitän.
Robert B., Steuermann.
Siegfried Müller.*

Lau- fende N ^o	Ort des nach hin
---------------------------------	------------------------

1. —° —' nördl.
Breite,
—° —' östl.
Länge.

2. auf der
Reede
von —

3. —° —' süd. 1
Breite,
—° —' westl.
Länge.

Schiff

Heimathafen

Kapitän

Reise

Geburtsregister.

Laufende Nr.	Ort		Stunde	Geschlecht	Vor- namen	Vor- und Familien- namen	Religion	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Personen, welche die Geburt angezeigt haben oder aus eigener Wiffenschaft bezeugen können.	Wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen beiden Personen.	Bemerkungen.
	der Geburt nach bürgerlicher Zeit.	der Geburt des Kindes											
1.	— ^o — nördl. Breite	26ten April 1903.	7 1/2 Uhr abends.	weiblich.	<i>Mathilde.</i>	<i>Wilhelm Lange,</i> <i>Anna Lange,</i> geb. <i>Lehmann.</i>	lu- therisch.	Arbeiter.	Barchim, Reddenburg- Schwecin.	Schiffsarzt <i>Dr. Carl Müller</i> war bei der Entbindung zugegen.	<i>Anna Lange</i> ist anerkannt durch Schiffsmann <i>Peter Lehmann.</i>	<i>Ferdinand A.,</i> Kapitän. <i>Robert B.,</i> Steuermann. <i>Dr. Carl Müller,</i> Schiffsarzt.	
2.	— ^o — nördl. Breite, — ^o — weatl. Länge.	25ten Mai 1903.	1 1/4 Uhr morgens.	männlich.	Namen nicht angegeben, da das Kind in der Geburt verstarb.	unverehelichte <i>Minna Katz.</i>	evan- gelisch.	Arbeiterin.	Lübed.	verehelichte <i>Marie Hirsch,</i> geb. <i>Otto</i> aus Hamburg war dabei zugegen.	<i>Marie Hirsch</i> legitimirt sich durch Paß der Poli- zeibehörde zu Hamburg vom 1. April 1903 und erkannte die <i>Minna Katz</i> an.	<i>Ferdinand A.,</i> Kapitän. <i>Robert B.,</i> Steuermann. <i>Albert C.,</i> Steuermann.	Das Kind starb in der Geburt.
3.	auf der Reede von —	1ten Juni 1903.	11 Uhr abends.	das des zuerst ge- borenen männlich, das des demnächst geborenen weiblich.	Vor- namen noch nicht gegeben.	<i>Siegfried Müller,</i> <i>Marie Müller</i> geb. <i>Neumann.</i>	evan- gelisch. lutholisch.	Kaufmann.	Berlin, Friedrichstr. Nr. 30.	der Vater, <i>Siegfried Müller,</i> hat die Ge- burt angezeigt.	<i>Siegfried Müller</i> ist dem Kapitän <i>Ferdinand A.</i> bekannt.	<i>Ferdinand A.,</i> Kapitän. <i>Robert B.,</i> Steuermann. <i>Siegfried Müller.</i>	Um 15. Juni 1903 sind den Kindern die Vornamen <i>August</i> und <i>Emilie</i> beigelegt. <i>Ferdinand A.,</i> Kapitän. <i>Robert B.,</i> Steuermann. <i>Siegfried Müller.</i>



Anlage D.

Schiff

Heimathafen

Kapitän

Reise

Sterberegister.

Lau- fende Nr.	Ort des Todes nach bürgerlicher Zeit.	Datum	Stunde	Vor- und Familiennamen	Religion	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Ge- burtsort	Mut- maßliche Todes- ursache.	Vor- und Familien- namen des Ehe- gatten des Ver- storbenen, oder Ver- merk, daß der Verstorbene ledig gewesen.	Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Personen, welche den Tod angezeigt haben oder ihn aus eigener Wissenshaft bezeugen können.	Angabe, wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen Personen.
1.	— ⁰ — ¹ nördl. Breite, — ⁰ — ¹ westl. Länge.	10ten Mai 1903.	10 Uhr vor- mittags.	Bertha Mann, geb. Schmidt.	evan- gelisch.	30	Ehefrau des Züchlers Wilhelm Mann.	Steinitz.	Berlin.	Cholera	Wilhelm Mann.	Max Schmidt, Gertraud, geb. Fuchs.	Kaufmann.	Boisdam.	Wilhelm Mann hat den Sterbefall an- gezeigt.	Wilhelm Mann ist durch den Schiffsmann Peter Thomp- son anerkannt.	Ferdinand A., Kapitän. Robert B., Steuermann. Wilhelm Manns.
2.	auf der Reede von —	1ten Juni 1903.	6 Uhr morgens.	Gottlieb Schultz.	evan- gelisch.	42	Schuhmacher.	Magde- burg.	un- bekannt.	Schlag- fluß.	ledig.	unbekannt.	un- bekannt.	un- bekannt.	Landwirt Albert Meister aus Schö- neberg bei Berlin sah ihn tot auf seiner Lagerstelle u. machte Anzeige.	Meister ist dem Steu- ermann Robert B. bekannt. Der bei ihm gefundene Post, aus- gestellt von der Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903 unter Nr. 185, enthält die vorstehend ge- machte Angaben.	Ferdinand A., Kapitän. Robert B., Steuermann. Albert Meister.
3.	— ⁰ — ¹ nördl. Breite, — ⁰ — ¹ westl. Länge.	10ten Juni 1903.	8 ¹ / ₄ Uhr morgens.	Peter Thomsen.	evan- gelisch.	30	Schiffsmann.	Eder- sünde.	un- bekannt.	ins Meer gefallen und er- trunken.	Amalie, geb. N.	Paul Thomsen, Mutter unbekannt.	Fischer.	Schles- wig.	Steuermann Robert B. hat gesehen, wie Peter Thomsen ins Meer fiel.	Peter Thomsen war den drei hierneben genannten Personen bekannt.	Robert B., Steuermann, in Vertretung des er- krankten Kapitäns Fer- dinand A. Theodor M., Matrosen- Ludwig N., Schiffsmann.

Reise

Wohnort geenen.	Personen, welche den Tod angezeigt haben oder ihn aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Angabe, wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen Personen.
10 Potsdam.	<i>Wilhelm Mann</i> hat den Sterbefall angezeigt.	<i>Wilhelm Mann</i> ist durch den Schiffsmann <i>Peter Thompsen</i> anerkannt.	<i>Ferdinand A.</i> , Kapitän. <i>Robert B.</i> , Steuermann. <i>Wilhelm Manns</i> .
ist unbekannt.	Landwirt <i>Albert Meister</i> aus Schöneberg bei Berlin fand ihn tot auf seiner Lagerstelle u. machte Anzeige.	<i>Meister</i> ist dem Steuermanne <i>Robert B.</i> bekannt. <i>Schultz</i> ist unbekannt. Der bei ihm gefundene Paß, ausgestellt von der Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903 unter Nr. 185, enthielt die vorstehend gemachten Angaben.	<i>Ferdinand A.</i> , Kapitän. <i>Robert B.</i> , Steuermann. <i>Albert Meister</i> .
0 Schleswig.	Steuermann <i>Robert B.</i> hat gesehen, wie <i>Peter Thomsen</i> ins Meer fiel.	<i>Peter Thomsen</i> war den drei hier neben genannten Personen bekannt.	<i>Robert B.</i> , Steuermann, in Vertretung des erkrankten Kapitäns <i>Ferdinand A.</i> <i>Theodor M.</i> , Maschinist. <i>Ludwig N.</i> , Schiffsmann.